BRÜGG

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 20. Juni 2011

(Änderungen 14. November 2011, 2. März 2015 und 2. Mai 2022)

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat von Brügg erlässt gestützt auf Art. 3 und 21 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Brügg vom 9. Juni 2011 folgende

Bestattungs- und Friedhofverordnung

(Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen)

1. Zweck und Organisation

Gegenstand

Art. 1 [1] Diese Verordnung regelt insbesondere:
a) die Zuständigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen;
b) Ausführungsbestimmungen zum Bestattungswesen;
c) Friedhofordnung;
d) die Gestaltung des Friedhofs, der Gräber und Grabmäler;
e) die Gebühren/Tarife der Gemeinde Brügg im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofwesen (Anhänge I und II).

[2] Die Anhänge I und II bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Friedhofverwaltung

Art. 2 Die Bauverwaltung ist für die Friedhofverwaltung zuständig.

Bewilligung zur Bestattung von Verstorbenen ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Brügg

Art. 3 [1] Für die Bewilligung zur Bestattung von Verstorbenen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Brügg ist die Friedhofverwaltung zuständig.

[2] Eine Bewilligung kann in begründeten Fällen erteilt werden, wenn die Verstorbenen mit der Gemeinde verbunden waren (z.B. früherer Wohnsitz in der Gemeinde Brügg bzw. längerer Aufenthalt in einer Institution in Brügg oder unmittelbare Verwandte mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde Brügg).

2. Bestattungswesen

Bestattungsvorschriften

Art. 4 [1] Die Bestattung darf nicht früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

[2] Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige kantonale Stelle Ausnahmen bewilligen.

Sargtransport auf Friedhof

Art. 5 Der Sarg wird durch den Bestatter von der Aufbahrungseinrichtung auf den Friedhof transportiert, wo er mindestens 15 Minuten vor der Beisetzung eintreffen muss.

Särge und Urnen

Art. 6 [1] Die Särge müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material bestehen. Das Holz soll nach Möglichkeit aus nachhaltiger Produktion stammen.

[2] Zink-, Metallsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

[3] Der Sarg muss mindestens 20 cm kleiner sein als die in Art. 12 festgelegten Masse. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Friedhofverwaltung.

[4] Es sind die Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsinstitutes zu verwenden.

Bestattungszeiten

Art. 7 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.

Schliessen des Grabes

Art. 8 [1] Jedes Grab ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen. Es wird durch den Bestatter mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, auf dem Familiennamen, Vornamen und Jahreszahlen stehen.

[2] Jedes Grab erhält durch die Gemeinde unentgeltlich eine fortlaufende Nummer zugeteilt.

Exhumierung

Art. 9 [1] Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle erlaubt.

[2] Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

3. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Öffnungs- und Besuchszeiten

Art. 10 Die Friedhofverwaltung legt die Öffnungs- und Besuchszeiten für den Friedhof und die Aufbahrungseinrichtungen fest. Letztere nach Absprache mit der Kirchgemeinde Bürglen.

Reihenfolge der Gräber

Art. 11 Die Zuteilung des Grabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung auf der jeweils in Benutzung stehenden Abteilung des Friedhofes.

Grabmasse

Art. 12 Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern von folgenden Massen:

	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	220 cm	90 cm	150 cm
Kinder bis 12 Jahre	150 cm	50 cm	100 cm

Ruhedauer

Art. 13 [1] Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.

[2] Die Ruhedauer jedes Einzelgrabes wird immer vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an gerechnet.

[3] Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

Räumung Grabfelder

Art. 14 [1] Die Friedhofverwaltung kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung der Gräber verfügen.

[2] Die Aufhebungsverfügung ist zweimal in den amtlichen Anzeigern der umliegenden Gemeinden zu publizieren. Den Angehörigen ist eine Frist von sechs Monaten zum Abräumen der Gräber zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofverwaltung über die Gräber verfügen.

B. Graberstellung/Grabgestaltung und Grabunterhalt

Grabmal/Bewilligungspflicht

Art. 15 [1] Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die Friedhofverwaltung.

[2] Das schriftliche Gesuch mit einer Skizze des Grabmals (Grundriss und Vorderansicht) im Massstab 1 : 10, ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Friedhofverwaltung kann ebenfalls eine Skizze der Rücken- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10 verlangen.

[3] Das Gesuch soll ferner Name und Adresse des Auftraggebers, der verstorbenen Person und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material, dessen Farbe und die Bearbeitungsart des Grabmals enthalten.

[4] Die Friedhofverwaltung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gestaltung

Art. 16 [1] Die Grabmäler müssen dem gängigen Schönheitssinn entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

[2] Für die Grabmäler sind folgende Materialien gestattet:
- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz,
- handwerklich angefertigte Kreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze.

[3] Die Grabmalschriften müssen in Relief- oder Gravurschrift aufgeführt sein. Metallinschriften und Metallplatten sind nur auf Hartgestein (Granit, Gneis) und Metall gestattet.

[4] Das Bedecken eines ganzen Grabes mit Steinen, Steinsplittern und dergleichen bzw. mit Sand ist nicht gestattet.

Abmessungen

Art. 17 [1] Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höhe max.	Breite max.	Länge max.	Dicke mind.
Reihengräber:				
- Steine	100 cm	60 cm		12 cm
- Liegeplatten		45 cm	60cm	6 cm
Urnengräber:				
- Steine	90 cm	50 cm		12 cm
- Liegeplatten		40 cm	50 cm	6 cm
Kindergräber:				
Steine	70 cm	40 cm		10 cm
Für alle Gräber:				
- Dauerkreuz aus Hartholz	110 cm			
- Schmiedeeisen	110 cm			

Familiengräber: Proportionale Verhältnisse, max. 80 % der Grabbreite.

[2] Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um höchstens 10 % überschritten werden.

[3] Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 % der Gesamthöhe betragen. Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

[4] Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

Aufstellen der Grabmäler

Art. 18 [1] Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Die Grabmäler sind auf die von der Friedhofverwaltung bestimmten Linien zu stellen.

[2] Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung der Friedhofverwaltung vorliegt. Die Friedhofverwaltung ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit, an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Sie überwacht diese Arbeiten.

[3] Für das Aufstellen der Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern muss nach der Bestattung mindestens 9 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist ein früheres Aufstellen der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch die Friedhofverwaltung angemessen verlängert werden.

[4] Werden beim Aufstellen des Grabmals Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalherstellerinnen auf Anordnung der Friedhofverwaltung den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht bewilligte Grabmäler

Art. 19 Die Friedhofverwaltung kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder den bewilligten Unterlagen und den Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes sowie der vorliegenden Verordnung widersprechen.

[2] Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten der säumigen Personen beseitigen zu lassen.

Instandhaltung Grabmal

Art. 20 [1] Die Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu halten. Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

[2] Wird das Grabmal vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt (z.B. gestützt auf Art. 19 Abs. 2), so kann es von den Angehörigen gegen Rückerstattung der Abräumungskosten zurück verlangt werden.

Grabeinfassung

Art. 21 [1] Für die Grabeinfassungen mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung oder mit Rasen ist die Friedhofgärtnerin zuständig. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

[2] Eine allfällige, einheitliche Bepflanzung hinter den Grabmälern ist Sache der Friedhofgärtnerin. Diese Bepflanzung wird im Auftrag und zu Lasten der Gemeinde gepflegt.

[3] Länge und Breite der Aussenkanten sollen den in Art. 12 aufgeführten Massen entsprechen.

5. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 22 [1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Der Gemeinderat hat die Bestattungs- und Friedhofverordnung an seiner Sitzung vom 20. Juni 2011 mit Inkraftsetzung per 1. August 2011 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Inkraftsetzung der Verordnung ist im Nidauer Anzeiger vom 14. Juli 2011 (Nr. 28) publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. Juli 2011

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2011 die Änderung im Anhang I (Gebühr Punkt 3.1 und 3.2) per 1. Januar 2012 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Beschlussfassung der Änderungen im Anhang I ist im Nidauer Anzeiger vom 9. Februar 2012 (Nr. 6) publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 10. Februar 2012

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. März 2015 die Änderung im Anhang I per 1. März 2015 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Marc Meichtry	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Beschlussfassung der Änderungen im Anhang I ist im Nidauer Anzeiger vom 9. April 2015 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 10. April 2015

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Mai 2022 die Änderung im Anhang I per 1. Mai 2022 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Beschlussfassung der Änderungen im Anhang I ist im Nidauer Anzeiger vom 25. Mai 2022 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 30. Mai 2022

Anhang I

Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen

		Verstorbene mit letztem zivilrecht-lichen Wohnsitz innerhalb der Kirchgemeinde Bürglen	**Auswärtige**
1	**Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle**		
1.1	Grundgebühr	gebührenfrei	Fr. 100.00
1.2	Gebühr pro Tag	gebührenfrei	Fr. 50.00
		Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Brügg	**Auswärtige** (Bestattung in Brügg nur mit entsprechender Bestattungsbewilligung möglich)
2	**Grabplatzgebühren**		
2.1	Erdbestattungsgrab für Erwachsene	gebührenfrei	Fr. 1’000.00
2.2	Erdbestattungsgrab für Kinder	gebührenfrei	Fr. 500.00
2.3	Familiengräber 2 x 2 m	Fr. 1'000.00	Fr. 3'000.00
2.4	Erneuerung Familiengräber nach Ablauf von 25 Jahren für weitere 20 Jahre	Fr. 1'000.00	Fr. 3'000.00
2.5	Urnengräber	gebührenfrei	Fr. 500.00
2.6	Gemeinschaftsgrab	gebührenfrei	Fr. 200.00
2.7	Sternenkindergrab	gebührenfrei	Fr. 200.00
3	**Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren**		
3.1	Einzelerdbestattungsgräber	Fr. 600.00	Fr. 1'800.00
3.2	Bereitstellen Familiengrab pro Bestattung	Fr. 600.00	Fr. 1'800.00
3.3	Bereitstellen Urnengräber	gebührenfrei	Fr. 200.00
3.4	Beisetzung von Urnen auf bestehendes Grab	gebührenfrei	Fr. 200.00
3.5	Beisetzung Sternenkindergrab	gebührenfrei	Fr. 200.00
3.6	Inschrift auf Tafel Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00	Fr. 300.00
3.7	Inschrift auf Stein in der Mauer	Fr. 32.- pro Buchstabe Fr. 16.- pro Satzzeichen	Fr. 32.- pro Buchstabe Fr. 16.- pro Satzzeichen
3.8	Eingravieren eines Goldsterns an der Skulptur für Sternenkindergrab	Fr. 220.00	Fr. 220.00
4	**Besondere Verrichtungen**		
4.1	Besondere Verrichtungen wie Exhumierung, Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne	Aufwandgebühr I gem. Gebührenverordnung	Aufwandgebühr I gem. Gebührenverordnung

Anhang II

Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen betreffend Grabunterhalt

Varianten [1]	**I**	**II**	**III**
Feste Kosten:			
Arbeit , Dünger usw.	Fr. 80.00		
Herbst- resp. Frühlingsbepflanzung:			
Es werden total 25 Pflanzen angesetzt.			
(Pensées, Myosotis, Bellis)	Fr. 20.00		
Sommerpflanzung:			
Es werden total 25 Pflanzen angesetzt.			
(Begonia, Agaratum, Cineraria, Gnaphalium)	Fr. 25.00		
1 Fuchsia oder 1 Geranium	Fr. 5.00		
Winterdekoration:			
Einfaches Decken			
1 Erika	Fr. 10.00	Fr. 50.00	
		Wie Variante I plus Winterdekoration	Dauerdekoration plus Pflege
Kosten pro Jahr			
Urnengrab (80%)	Fr. 112.00	Fr. 152.00	Fr. 48.00
Reihengrab (100%)	Fr. 140.00	Fr. 190.00	Fr. 60.00
Familiengrab (175%)	Fr. 245.00	Fr. 332.50	Fr. 105.00

Besondere Bestimmungen

[1] Die Trauerfamilie wählt für den Grabunterhalt Variante I, II oder III. Der entsprechende Grabunterhaltsvertrag wird auf eine Ruhezeit von 30 Jahren bzw. ab dem Jahre 1993 von 25 Jahren oder auf die gesamte verbleibende Ruhezeit abgeschlossen. Es besteht auch die Möglichkeit, nur einen Teil der Jahre das Grab nach Variante I oder II zu bepflanzen und für die restliche Ruhezeit eine Dauerbepflanzung nach Variante III vorzusehen. Die Totalkosten für den Grabunterhalt werden nach Vertragsabschluss einmalig in Rechnung gestellt.

Historie

Beschluss

20.06.2011	V	Erlass beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.08.2011* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 14. Juli 2011*
14.11.2011	Anhang I *3.1/3.2*	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2012* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 09.02.2012*
02.03.2015	Anhang I *1.1/1.2*	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.03.2015* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 09.04.2015*
02.05.2022	Anhang I *2.7/3.7*	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.05.2022* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 19.05.2022*